



dr. F. J. Schönweger
dr. Manfred Bosin
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Neuerungen bezüglich der Hotel- und Restaurantspesen (ab 2008)

Mit der Sommerverordnung² 2008 wurde festgelegt, dass der Vorsteuerabzug auf Hotel- und Restaurantspesen **ab dem 01.09.08 zu 100% anwendbar ist**³ (bisher war die MwSt. darauf nicht abziehbar). Im Gegenzug wurde festgelegt, dass **ab dem 01.01.2009 die Aufwendungen für Hotel- und Restaurantspesen für die Einkommenssteuer nur mehr zu 75% absetzbar** sind⁴. Dies gilt sowohl für Unternehmen als auch Freiberufler.

Steuerbeleg

Während man bisher in der Regel nur eine Steuerquittung (eben nur als Spesenbeleg für die Absetzbarkeit) verwendete, benötigt man nun für den Vorsteuerabzug eine Rechnung des Hotels oder Restaurants. Sollte anstelle der Rechnung lediglich die Quittung ausgestellt werden, so kann man diese zwar für die direkten Steuern (zu 75%) abziehen, muß aber vorher die MwSt. herausrechnen, welche zur Gänze nicht absetzbar ist.

Laut Rundschreiben 53/E muss diese Rechnung sowohl auf das Unternehmen ausgestellt werden, als auch auf das Subjekt, welches die Leistung in Anspruch nimmt (Mitarbeiter, Angestellter, Verwalter, Kunde, Lieferant usw.).

Laut Agentur der Einnahmen muss die Rechnung auf das Unternehmen ausgestellt werden und im Rechnungskörper oder auch auf einer separat beigelegten Aufstellung werden die Personen angeführt, welche die Leistung in Anspruch genommen haben. Diese separate Aufstellung muss nicht vom Leistungserbringer (Restaurant, Hotel, usw.) erstellt werden, sondern kann vom Unternehmen selbst an der Rechnung ergänzt werden.

Verminderung der Buchungsbelege

Um eine Flut von Rechnungen zu vermeiden, können zwei Varianten angewandt werden:

- **Abschluss eines Werklieferungsvertrages** mit einem Restaurant. Ein Unternehmen oder Freiberufler kann einen Werkvertrag⁵ mit einem Restaurant abschließen. Das Restaurant stellt dann monatlich eine Rechnung aus;
- **Rechnungen unter einem Betrag von 154,94**⁶, ausgestellt im selben Zeitraum (Monat oder Trimester), **zu einem Buchungsbeleg zusammenzufassen**. Auf dem

Sammelbeleg werden die einzelnen fortlaufenden vom Empfänger vergebenen Nummern sowie die Steuergrundlage und die MwSt. und MwSt.-Satz angeführt.⁷

Unternehmen		Hotel und Restaurantspesen	
Art der Spesen	Einkommensteuer ab 01/01/2009		MwSt. ab 1/9/08
	Absetzbarkeit	Limit	
Angestellte und Verwalter im Außendienst ⁸ (außerhalb der Arbeitsplatzgemeinde)	100%	max. 180,76 € Italien ⁹ max. 258,23 € Ausland	100%
Betriebsmensa und Menssaersatzleistungen (Essensbons)	100% ¹¹	Keine	100%
Spesen des Unternehmers und der Gesellschafter	75% ¹¹	Keine	100%
Verwalter und Angestellte (innerhalb Arbeitsplatzgemeinde)	75% ¹¹	Keine	100%
Werbung	75% ¹¹	Keine	100%
Repräsentationsaufwand	75% ¹¹	1,3% des Umsatzes bis 10 Mio. 0,5% des Umsatzes bis 50 Mio. und 0,1% des Umsatzes über 50 Mio. Umsatz ¹⁰	0%
Kleinstunternehmer (mini“)	100%	Keine	0%
Nicht zweckgebund. Aufwand	0%	Nicht absetzbar	0%

Repräsentationsaufwand¹²

Die anfänglichen Unklarheiten bezüglich der Repräsentationsaufwendungen wurden nun vom Rundschreiben 53/E geklärt. **Die MwSt. auf Repräsentationsaufwendungen ist nicht abziehbar und bleibt es weiterhin, auch wenn es sich um Hotel- und Restaurantspesen handelt.**

Dies macht es notwendig, jene Hotel- und Restaurantrechnungen zu kennzeichnen, welche als Repräsentationsspesen anzusehen sind (z.B. Essen mit Lieferanten), damit eine korrekte steuerliche und mehrwertsteuerliche Behandlung sichergestellt ist. Merkmal der Repräsentationsspesen ist, dass keine direkte Erwartung auf einen wirtschaftlichen Nutzen besteht, Werbe- und Propagandaspesen hingegen dienen der Umsatzförderung (z.B. Essen mit Kunden).

Laut Durchführungsverordnung zu den Repräsentationsaufwendungen sind Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Kunden im Rahmen von Messen und Ausstellungen, Besuch des Firmensitzes oder der Verkaufsstellen sowie die Ausgaben des Einzelunternehmers im Außendienst im Rahmen von Messen und Ausstellungen per Definition keine

Repräsentationsaufwendungen. Die Bewirtung anderer Personen (z.B. Lieferanten, Berater, usw.) stellen hingegen Repräsentationsaufwendungen dar.

Freiberufler

Freiberufler können die Hotel- und Restaurantspesen bis zu maximal 2% des Umsatzes absetzen. Das Rundschreiben 53/E hat geklärt, dass die angefallenen Hotel- und Restaurantspesen von Freiberuflern zuerst auf 75% verringert werden, und erst dann wird die 2% Grenze angewandt, d.h. Freiberufler können 75% der Hotel- und Restaurantspesen bis zu 2% des Umsatzes abziehen.

Freiberufler	Hotel und Restaurantspesen		MwSt. ab 1/9/08
	Einkommensteuer ab 01/01/2009		
	Absetzbarkeit	Limit	
Art der Spesen			
Angestellte und Verwalter ¹³ im Außendienst (außerhalb der Arbeitsplatzgemeinde)	100%	max. 180,76 € Italien ¹⁴ max. 258,23 € Ausland	100%
Angestellte und Verwalter im Außendienst (innerhalb der Arbeitsplatzgemeinde)	75% ¹⁵	Keine	100%
Betriebsmensa und Menssaersatzleistungen	100% ¹⁵	Keine	100%
Vom Auftraggeber getragene und weiterverrechnete Spesen	100%	Keine	100%
Spesen des Freiberuflers	75% ¹⁵	2% der Erlöse	100%
Repräsentationsspesen	75% ¹⁵	1% der Erlöse	0%
Hotel- und Restaurantspesen im Rahmen von Kongressen und Tagungen	75% ¹⁵	50%	100%
Freiberufler im sog. „regime dei minimi“	100%	Keine	0%

² Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 112/08, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 133/08. Die Agentur der Einnahmen hat dazu das Rundschreiben 53/E veröffentlicht, welches einige offene Fragen klärt.

³ Dies gilt auch für die MwSt. auf Menssa-Ersatzleistungen wie Essensbons oder Werkverträgen mit Restaurants. ⁴ Die Beschränkung auf 75% gilt nicht für die Hotel- und Restaurantspesen für die Angestellten im Außendienst. Grundsätzlich bedarf es für die Absetzbarkeit aller Spesen einen Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit.

⁵ Eine solcher Werkliefervertrag mit einem Restaurant ist eine sog. Menssa-Ersatzleistung, muss allen Angestellten bzw. Gruppen von Angestellten zur Verfügung stehen und wird einer MwSt. von 4% unterworfen.

⁶ Diese Grenze gilt pro zusammenfassender Rechnung. Es ist zurzeit noch unklar, ob die 154,94 € Grenze als inklusive MwSt. anzunehmen ist oder nicht. Der Vorsicht halber ist zu empfehlen, die Rechnungssumme und nicht die MwSt. Grundlage als Grenze anzuwenden.

⁷ vorgesehen von Art. 6, DPR 695/96

- 8** Gemeint sind jene Verwalter, welche ein Co.Co.Co. Arbeitsverhältnis oder jedenfalls ein der abhängigen Arbeit gleichgestelltes Arbeitsverhältnis haben.
- 9** Art. 95, Absatz 3, EtESt; beide Grenzen gelten pro Person pro Tag.
- 10** Diese Grenzen sind zwar rechtskräftig, die Durchführungsbestimmung mit den genauen Details dazu fehlt noch.
- 11** Art. 109, Absatz 5, EtESt.
- 12** Art. 108, Absatz 2, EtESt., siehe auch unser spezifisches Rundschreiben.
- 13** Gemeint sind jene Verwalter, welche ein Co.Co.Co. Arbeitsverhältnis oder jedenfalls ein der abhängigen Arbeit gleichgestelltes Arbeitsverhältnis haben.
- 14** Art. 54, Absatz 6, EtESt.; beide Grenzen gelten pro Person pro Tag.
- 15** Art. 54, Absatz 5, EtESt.